

Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



27. Jahrgang

24. April 2018

Nr.: 19

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Bekanntmachung der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 19.04.2018 | 2 |
| 2. | Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Wahl des Ortsbeirates Siethen am 27.05.2018 | 2 |
| 3. | Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Siethen der Stadt Ludwigsfelde am 27.05.2018 | 4 |
| 4. | Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 32 „Stadtvillen am Brunnenpark“ der Stadt Ludwigsfelde | 6 |
| 5. | Bekanntmachung zur Sitzung des Ortsbeirates Mietgendorf | 7 |
| 6. | Bekanntmachung zur Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf | 8 |

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Bekanntmachung
der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der
Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 19.04.2018**

1. Vergabe von Bauleistungen, Akustikertüchtigung in weiteren Klassenräumen und Aufenthaltsbereichen der Gottlieb-Daimler-Schule

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bauleistungen für die Ertüchtigung der Akustik in 12 Klassenräumen, Aufenthaltsbereichen der Gottlieb-Daimler-Schule an die Firma Akustik- und Trockenbau Raphael Raber GmbH, Industriestraße 10 c in 12099 Berlin zu vergeben.

2. Vergabe von Leistungen - Sanierung Rüstwagen (RW1) der Feuerwehr

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Sanierungsarbeiten am feuerwehrtechnischen Aufbau des Rüstwagens (RW1) der Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde an die Firma Meinicke Fahrzeugservice GmbH, Alleebreite 15a, 06295 Lutherstadt Eisleben zu vergeben.

gez. Christian Großmann
Erster Beigeordneter

**Bekanntmachung
über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
zu der Wahl des Ortsbeirates Siethen
am 27.05.2018**

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Ludwigsfelde liegt in der Zeit **vom 07.05.2018 bis 11.05.2018 bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgerservice, Rathausstraße 3**, zur Einsicht aus. Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	07. Mai 2018	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	08. Mai 2018	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09. Mai 2018	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	11. Mai 2018	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2. Jeder hat das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.
3. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen spätestens bis **zum 11.05.2018** bei der oben genannten Wahlbehörde Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 06.05.2018** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Auf Antrag werden

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und

- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **zu den oben genannten Dienststunden bis einschließlich Samstag, den 12.05.2018**, bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgerservice, Rathausstraße 3, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann **nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist**, oder durch **Briefwahl** wählen.

7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- die in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von den Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 25.05.2018, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. In den Fällen nach den Punkten 7a) und 7b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 27.05.2018, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, **27.05.2018, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates,
- einen Wahlumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Wahl des Ortsbeirates.

9. Bei der Briefwahl hat der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- seinen Wahlschein und

- den Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Ludwigsfelde, 18.04.2018

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung
zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Siethen der Stadt Ludwigsfelde
am 27.05.2018

1. Am Sonntag, dem **27. Mai 2018** findet die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Siethen statt. Die Wahlhandlung dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
2. Das Wahlgebiet Siethen ist in 1 Wahlbezirk eingeteilt. Das Wahllokal ist barrierefrei. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 06.05.2018 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählt.
3. Die Wählerinnen/Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die den Wählerinnen/Wählern beim Betreten des Wahlraumes ausgehändigt werden.

Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Jede wahlberechtigte Person kann bei der Wahl **drei** Stimmen vergeben. Sie kann ihre drei Kreuze hinter einer Kandidatin/einem Kandidaten setzen, sie kann diese aber auch verteilen, z.B. hinter einer Kandidatin/einem Kandidaten ihrer Wahl **zwei** Kreuze und hinter einer/einem weiteren Kandidatin/Kandidaten **ein** Kreuz.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde

Stadtverwaltung Ludwigsfelde,
Rathausstraße 3,
Bürgerservice,

den amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes, den amtlichen Wahlumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Wahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem Wahlleiter.

Das Briefwahlergebnis des Ortsteils Siethen zur Wahl des Ortsbeirates wird in das Wahlergebnis der Urnenwahl einbezogen.

7. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses nach Ende der Wahlzeit im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ludwigsfelde, 18.04.2018

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 32 „Stadtvillen am Brunnenpark“ nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt der Stadt Ludwigsfelde an.

Ludwigsfelde, 19.04.2018

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

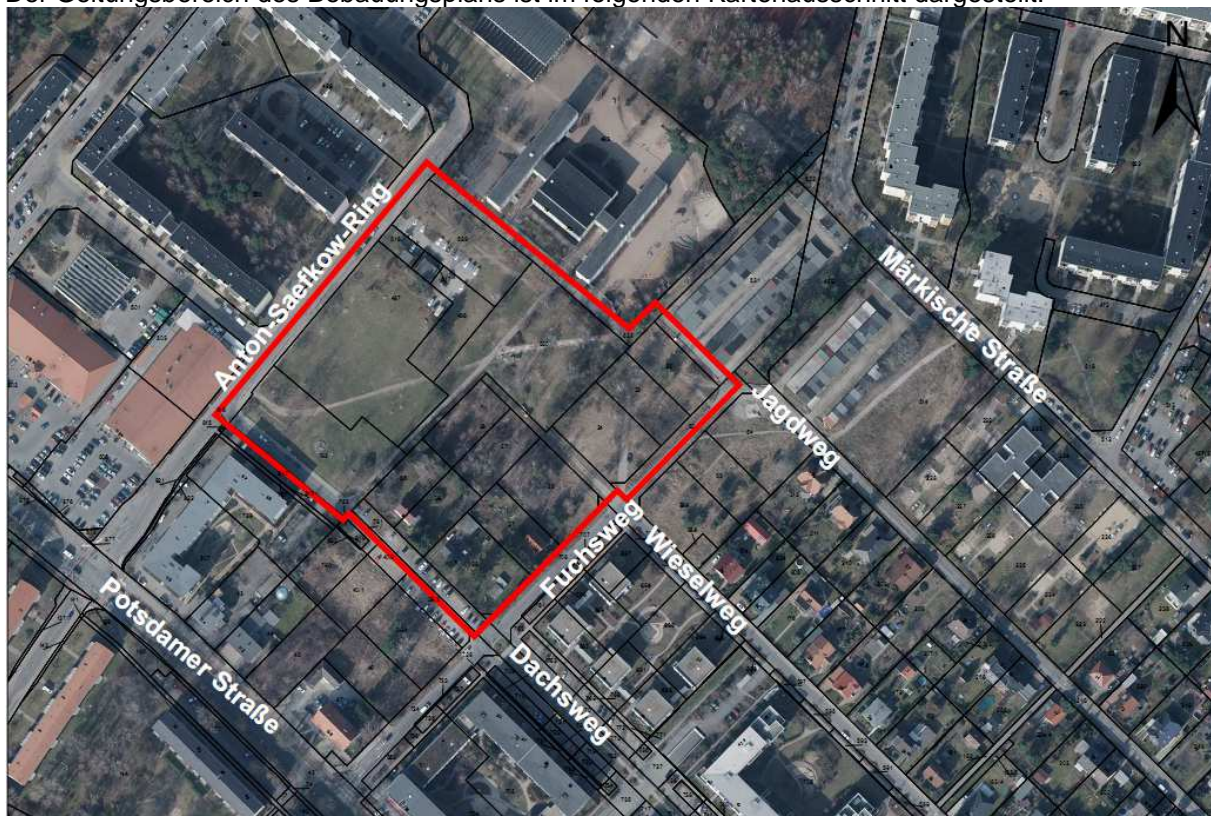
Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 32 „Stadtvillen am Brunnenpark“ der Stadt Ludwigsfelde

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde hat am 14.11.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 32 „Stadtvillen am Brunnenpark“ der Stadt Ludwigsfelde in der Fassung vom 01.09.2017 nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Stadtvillen am Brunnenpark“ liegt zwischen dem Dachsweg, dem Fuchsweg, dem Anton-Saefkow-Ring und dem Grundstück der „Kleeblatt-Grundschule“ am Anton-Saefkow-Ring.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Ludwigsfelde die Flurstücke 22, 23, 24, 26, 27, 28, 35, 36, 37, 38, 486, 487, 516, 517, 529, 530, 531 und 792 sowie Teilflächen der Flurstücke 39/2, 40/2, 50, 528, 543, 545, 708, 724, 791, 816, 817 und 879 der Flur 3, Gemarkung Ludwigsfelde; die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt rund 2,73 ha (davon ca. 0,48 ha öffentliche Verkehrsfläche).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 „Stadtvillen am Brunnenpark“ der Stadt Ludwigsfelde, Auszug aus Luftbild (ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Stadtvillen am Brunnenpark“ der Stadt Ludwigsfelde, in der Fassung vom 01.09.2017, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde, Stabsstelle Bauleitplanung, Zimmer 2.27 (2. Obergeschoss) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB und § 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ludwigsfelde, 19.04.2018

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 30.04.2018 findet um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Mietgendorfer Ring 22, 14974 Ludwigsfelde, die Sitzung des Ortsbeirates Mietgendorf statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

<u>TOP</u>		<u>Vorlagen-Nr.</u>
1.0.	Beratung von Vorlagen	
1.1.	1. Nachtragshaushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018	1.426
2.0.	Besprechung der 650-Jahr-Feier von Mietgendorf am 30.06.2018	
3.0.	Informationen des Ortsvorstehers	
4.0.	Einwohnerfragestunde	

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Christian Großmann
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Am 03.05.2018 findet um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Dorfmitte, Dorfaue 31, 14974 Ludwigsfelde, die Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

<u>TOP</u>		<u>Vorlagen-Nr.</u>
1.0.	Beratung von Vorlagen	
1.1.	1. Nachtragshaushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018	1.426
2.0.	Informationen des Ortsvorstehers	
3.0.	Einwohnerfragestunde	

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Christian Großmann
Erster Beigeordneter